

JAAC 58.61

Auszug aus einer Entscheidung der Schweizerischen Asylrekurskommission vom 6. September 1993

Décision de principe de la Commission suisse de recours en matière d'asile. Pas de possibilité de recours distinct contre une décision de l'ODR refusant l'autorisation de consulter les pièces du dossier. [31].

Art. 46a LA. Art. 45 PA. Pas de possibilité de recours distinct contre une décision de l'ODR refusant l'autorisation de consulter les pièces du dossier.

- 1. La décision de l'ODR relative à la consultation des pièces du dossier constitue une décision incidente au sens de la loi (consid. 1.a).*
 - 2. En tant que lex specialis, l'art. 46a LA exclut l'application de l'art. 45 PA en procédure d'asile (consid. 2.a). A l'exception des cas exhaustivement prévus par l'art. 46a let. a et b LA, les décisions incidentes prises en procédure d'asile ne sont susceptibles de recours que conjointement avec le recours contre la décision finale (consid. 2.b).*
-

Grundsatzentscheid der Schweizerischen Asylrekurskommission. Keine selbständige Anfechtung eines Entscheides des BFF über die Akteneinsicht. [30].

Art. 46a AsylG. Art. 45 VwVG. Keine selbständige Anfechtung eines Entscheides des BFF über die Akteneinsicht.

- 1. Der Akteneinsichtsentscheid des BFF stellt eine Zwischenverfügung im Sinne des Gesetzes dar (E. 1.a).*
- 2. Art. 46a AsylG schliesst im Asylverfahren als lex specialis die Anwendung von Art. 45 VwVG aus (E. 2.a). Mit Ausnahme der in Art. 46a Bst. a und b AsylG abschliessend aufgeführten Fälle sind Zwischenverfügungen im Asylverfahren nicht selbständig, sondern nur durch Beschwerde gegen die Endverfügung anfechtbar (E. 2.b).*

Decisione di principio della Commissione svizzera di ricorso in materia d'asilo. Alcuo rimedio distinto è esperibile contro una decisione incidentale dell'UFR di diniego d'esame degli atti.[32].

Art. 46a LA. Art. 45 PA. Alcuo rimedio distinto è esperibile contro una decisione incidentale dell'UFR di diniego d'esame degli atti.

1. La decisione dell'UFR di diniego d'esame degli atti di causa costituisce una decisione incidentale ai sensi di legge (consid. 1.a).

2. In quanto lex specialis, l'art. 46a LA esclude nella procedura d'asilo l'applicazione dell'art. 45 PA (consid. 2.a). Ad eccezione dei casi esaustivamente enumerati all'art. 46a lett. a e b LA, decisioni incidentali rese in una procedura d'asilo sono impugnabili unicamente mediante ricorso contro la decisione finale (consid. 2.b).

Zusammenfassung des Sachverhalts

Im Anschluss an den negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) vom 17. Juni 1993 ersuchte S.U. die verfügende Behörde am 9. Juli 1993 um Akteneinsicht. Diese wurde ihm, soweit entscheidungswesentliche Akten betreffend, vom BFF am 12. Juli 1993 grundsätzlich gewährt, gleichzeitig aber auch teilweise verweigert.

Am 19. Juli 1993 wiederholte der Vertreter von S.U. das Akteneinsichtsgesuch bezüglich derjenigen Akten, deren Einsicht das BFF zuvor verweigert hatte. Mit Zwischenverfügung vom 23. Juli 1993 gab das BFF dem Begehren erneut nicht statt.

Mit Beschwerde vom 5. August 1993 beantragte S.U. die Aufhebung der Verfügung des BFF vom 12. Juli 1993 und die Gewährung von Akteneinsicht im Sinne seines Gesuchs vom 19. Juli 1993, einschliesslich der in der Zwischenzeit entstandenen Akten.

Die ARK tritt auf die Beschwerde nicht ein.

Aus den Erwägungen

1.a. Gemäss den allgemeinen Regelungen im Verwaltungsverfahren sind verfahrensleitende und andere Zwischenverfügungen in einem der Endverfügung vorangehenden Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen selbständig durch Beschwerde anfechtbar (Art. 45 VwVG). Zum Zeitpunkt des Erlasses der die Akteneinsicht verweigernden Verfügungen des BFF vom 12. beziehungsweise 23. Juli 1993 war das zweitinstanzliche Verfahren mangels Beschwerdeerhebung in der Hauptsache noch nicht eröffnet, weshalb die Vorinstanz zur Entgegennahme und Beurteilung der Akteneinsichtsgesuche zuständig war. Diese Gesuche sind auch insofern dem vorinstanzlichen Verfahren zuzurechnen, als sie bezweckten, den heutigen Beschwerdeführer über die zum Endentscheid führenden Akten umfassend zu informieren. Hinzu kommt, dass die Vorinstanz den am 17. Juni 1993 getroffenen Asyl- und Wegweisungsentscheid mit Verfügung vom 26. Juli 1993 aufgehoben

und vollumfänglich ersetzt hat. Aus all diesen Gründen rechtfertigt es sich, die Akteneinsichtsentscheide vom 12. beziehungsweise 23. Juli 1993 den Zwischenverfügungen im Sinne des Gesetzes zuzuordnen und zu behandeln.

2.a. Gemäss Art. 45 Abs. 2 Bst. e VwVG stellt die Verweigerung der Akteneinsicht (Art. 27 VwVG) eine selbständig anfechtbare Zwischenverfügung dar, sofern die Verweigerung der Akteneinsicht für den Betroffenen einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte. «Das besondere Rechtsschutzinteresse, das die sofortige Anfechtbarkeit begründet, liegt im Nachteil, der entstünde, wenn die Anfechtung der Zwischenverfügung erst zusammen mit der Beschwerde gegen die Endverfügung zugelassen wäre (Art. 45 Abs. 3 VwVG)» (Gygi Fritz, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 142). Das Asylverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz und dem Bundesrechtspflegegesetz, soweit das Asylgesetz vom 5. Oktober 1979 (AsylG, SR 142.31) nichts anderes bestimmt (Art. 12 AsylG). *In concreto* ist festzustellen, dass gemäss Art. 46a AsylG Zwischenverfügungen, die in Anwendung der Art. 13 bis 19 des Gesetzes ergehen, nur durch Beschwerde gegen die Endverfügung angefochten werden können; selbständig anfechtbar sind, sofern sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können, vorsorgliche Massnahmen sowie Verfügungen, mit denen das Verfahren sistiert wird. Diese Gesetzesbestimmung ist im Rahmen des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1990 über das Asylverfahren (AVB) ins Asylgesetz aufgenommen worden (AS 1990 938). Sie ist gestützt auf Abs. 2 der Schlussbestimmungen der Änderungen vom 22. Juni 1990 auf das vorliegende Asylverfahren anwendbar und schliesst im Asylverfahren als *lex specialis* die Anwendung von Art. 45 VwVG aus.

b. Zu prüfen ist, ob die angefochtene Zwischenverfügung in Anwendung von Art. 13 bis 19 AsylG ergangen ist oder nicht. Bei den Art. 13 bis 19 AsylG handelt es sich ausschliesslich um Bestimmungen des Kapitels 2 des AsylG, welche das Asylverfahren in seiner Gesamtheit von der Einreichung des Asylgesuches (2. Abschnitt) bis zur Wegweisung und dem Vollzug (4. Abschnitt) eines ablehnenden Asylentscheids regeln. Das erstinstanzliche Verfahren (3. Abschnitt) wird von den erwähnten Bestimmungen ebenfalls vollumfänglich erfasst. Da der Gesetzestext von Art. 46a AsylG die vorliegend interessierende Frage des Grades der Einschränkung der selbständigen Anfechtbarkeit von Zwischenverfügungen im Asylverfahren explizit nicht zu klären vermag, ist bei der Auslegung auf die Materialien und nicht zuletzt auch auf die Zielsetzungen des AVB zurückzugreifen. Gemäss zugehöriger Botschaft (BB1 1990 II 661) müssen Rügen gegen die Verfahrensführung der ersten Instanz, worunter auch die Verweigerung der Akteneinsicht zu subsumieren ist, durch Beschwerde in der Hauptsache eingebracht werden. Mit Ausnahme der in Art. 46a Bst. a und b AsylG abschliessend aufgeführten Fälle sind Zwischenverfügungen im Asylverfahren nicht selbständig anfechtbar und ein «Prozess im Prozess» (Gygi, a.a.O., S. 141) im Sinne der Zielsetzung des AVB, nämlich Beschleunigung des Verfahrens, gerade nicht möglich. Die Expertenkommission (Botschaft, a.a.O.) stellt in diesem Zusammenhang zudem fest, dass trotz dieser im Vergleich mit Art. 45 Abs. 2 VwVG im Asylverfahren auf zwei Ausnahmen beschränkten selbständigen Anfechtbarkeit von Zwischenverfügungen auch verfassungsmässig geschützte Rechte dennoch nicht zum Nachteil des betroffenen Asylbewerbers tangiert werden. Denn stellt die Beschwerdeinstanz eine Verletzung

verfassungsmässig garantierter Rechte fest und kann diese im Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz nicht geheilt werden, führt dies zur Kassation des erstinstanzlichen Entscheids und Rückweisung der Sache zur Neuurteilung.

c. Da es sich bei der Zwischenverfügung über ein Akteneinsichtsgesuch nicht um eine vorsorgliche Massnahme oder das Verfahren sistierende Verfügung handelt, ergibt sich aus dem Gesagten, dass die angefochtene Zwischenverfügung vom 12. Juli 1993 nur durch Beschwerde gegen die Endverfügung angefochten werden kann. Auf die einzig gegen diese Zwischenverfügung erhobene Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

[30] Entscheid der Präsidentenkonferenz über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. a der Verordnung vom 18. Dezember 1991 über die Schweizerische Asylrekurskommission (VOARK, SR 142.317).

[31] Décision de la Conférence des présidents sur une question juridique de principe, selon l'art. 12 al. 2 let. a de l'Ordonnance du 18 décembre 1991 concernant la Commission suisse de recours en matière d'asile (OCRA, RS 142.317).

[32] Decisione della Conferenza dei presidenti su una questione giuridica di principio, conformemente all'art. 12 cpv. 2 lett. a dell'Ordinanza del 18 dicembre 1991 concernente la Commissione svizzera di ricorso in materia d'asilo (OCRA, RS 142.317).

JAAC 58.61 - Auszug aus einem Entscheid der Schweizerischen Asylrekurskommission vom 6. September 1993

In	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
Dans	Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération
In	Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	58
Volume	
Volume	
Seite	---
Page	
Pagina	
Ref. No	150 002 225

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert.
Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale.
Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.